
Preisblatt und Preisänderung
Stand: 01.01.2023
Wärmenetz Schiefkoppel
(für Tarifkunden mit Neuanschluss vor dem 01.01.2023)

1. Wärmepreise für das vorgenannte Wärmenetz (Stand: 01.01.2023)

AP0 = 9,01 Ct./kWh inkl. Umlagen in Höhe von 0,15 Ct./kWh

GP0 = 160,50 €/Jahr

Alle vorstehenden Preise sind Bruttopreise inkl. 7% USt. sowie einschließlich Energiesteuern für Erdgas bezogen auf die nachstehenden rechnerischen Anteile (Stand: 01.01.2023).

Wird die Belieferung mit Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Der Preis nach Ziffer 1 vermindert sich im Falle eines Wegfalls oder einer Verminderung von Steuern und Abgaben entsprechend. Der Kunde wird über eine solche Änderung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

2. Preisbestandteile

Die Wärmeversorgung erfolgt derzeit im oben genannten Wärmenetz insgesamt durchschnittlich zu 92 % aus Biogas und zu ca. 8 % aus Erdgas.

Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung nach diesem Vertrag Entgelte gem. Ziffer 1. Dieses setzt sich zusammen aus:

- a) einem Grundpreis (GP) pro Jahr, der die Bereitstellung der Wärmeleistung, die Vorhaltung von Wärmeerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie deren Wartung und Instandhaltung umfasst;
- b) einem Arbeitspreis (AP) für die eingesetzte Energie, der die Kosten für die Energiebeschaffung sowie die verbrauchsabhängigen Netzentgelte, die Energiesteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Die CO₂-Umlage in Höhe der Kosten für das Jahr 2023 sowie die weiteren nachfolgend aufgeführten Umlagen für die anteilige Erdgasbelieferung sind in den AP0 unter Ziffer 1 bereits eingerechnet. Die Berechnung erfolgt bezogen auf einen Gasanteil von 8 % und einem Umrechnungsfaktor für die Umwandlung Erdgas/Wärme inkl. Netzverluste in Höhe von 0,714:

Gasspeicherumlage in Höhe von 0,059 ct/kWh netto (Veröffentlichungsstand: 11.11.2022):

0,059 x 0,08/0,714 = 0,0066 ct/kWh netto = 0,0070 ct/kWh brutto

Bilanzierungsumlage in Höhe von 0,57 netto, (Stand: 11.11.2022):

0,57 x 0,08/0,714 = 0,0639 ct/kWh netto = 0,0684 ct/kWh brutto

Konvertierungsumlage in Höhe von 0,038ct/kWh netto, (Stand: 11.11.2022):

0,038 x 0,08/0,714 = 0,00426 ct/kWh netto = 0,00456 ct/kWh brutto

CO₂-Mehrkosten für Erdgas in Höhe von 0,546 ct/kWh netto für 2023

0,546 x 0,08 /0,714 = 0,061 ct/kWh netto = 0,0655 ct/kWh brutto

Daraus ergibt sich ein zusätzlicher Preisanteil Umlagen für Erdgas in Höhe von 0,15 ct/kWh brutto.

- c) Die Preise gem. Ziffer 1 unterliegen der Preisanpassung gem. Ziffer 3.

3. Preisanpassungsklauseln

GP_{neu} = GP₀ * [0,1 + (0,4 * L/L₀) + (0,5 * I/I₀)]

10 % des Grundpreises sind fix. 40 % verändern sich nach der Lohnkostenentwicklung und 50 % nach der Entwicklung der Investitionskosten.

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 * \{ [0,46 * [(0,33 + (0,30 * W/W_0)) + (0,30 * HEL/HEL_0) + (0,07 * L/L_0)] + (0,04 * G/G_0) + (0,5 * F/F_0) \}$$

Mit 46 % ist die Preisentwicklung des Biogases unter Anwendung der Preisänderungsformel des Biogaslieferanten mit einem dortigen Fixanteil von 33 %, einem dortigen Anteil von 30 % an die Weizenpreisentwicklung, einem dortigen Anteil von 30 % an die Heizölentwicklung und einem dortigen Anteil von 7 % an die Lohnkostenentwicklung abgebildet.

Mit 4 % wird der Erdgaseinsatz an die Erdgaspreisentwicklung angebunden.

50 % (46 % + 4 %) der Preisanpassungsklausel bilden damit die Entwicklung von 100 % der Kosten der Einsatzstoffe ab. Der Anteil des Biogases an den reinen Brennstoffkosten macht somit 92 %, der Anteil des Erdgases macht 8 % aus.

50 % der Preisanpassungsklausel beziehen sich auf die Entwicklung des Wärmemarktes.

3.1 Dabei bedeuten:

GP₀: Basis-Grundpreis gem. Ziffer 1

AP₀: Basis-Arbeitspreis gem. Ziffer 1

3.1.1 Der Grundpreis ändert sich jeweils zum 01.01. eines Jahres wie folgt:

L: Monatsverdienst für Beschäftigte im öffentlichen Dienst in rechtlich selbständigen Versorgungsbetrieben (TV-V) Entgeltgruppe 5, Stufe 5 ohne Sonderzahlung und Zulagen zum Anpassungszeitpunkt.

Veröffentlicht unter <https://www.oeffentlichen-dienst.de/entgelttabelle/tv-v.html>

L₀: Basiswert für L₀ = 3.386,42 EUR (Stand: 01.01.2023)

I: Arithmetischer Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte für den Zeitraum vom November des Vorjahres bis Oktober des Kalenderjahres vor Beginn des neuen Lieferjahres des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Nr. 1 „Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt“ gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, 2015 = 100

I₀: Basiswert für I: **147,18** (entspricht dem Mittelwert für Nov. 2021 – Okt. 2022)

Exemplarische Berechnung bezogen auf den Grundpreis zum 01.01.2023:

Für den 01.01.2023 gilt deshalb:

$$GP = GP_0 * [0,1 + (0,4 * (3.386,42/3.386,42)) + (0,5 * (147,18/147,18))]$$

Daraus folgt:

$$GP_0 * 0,1 + (0,4 * 1) + (0,5 * 1) = GP_0 \text{ bzw. GP zum 01.01.2023}$$

3.1.2 Der Arbeitspreis ändert sich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Lieferjahres wie folgt:

Mit den nachfolgenden Indices wird die Entwicklung der Brennstoffkosten Biogas abgebildet. Die Anpassungsformel entspricht dem derzeitigen Stand des Vorlieferantenvertrages für Biogas.

L: Monatsverdienst für Beschäftigte im öffentlichen Dienst in rechtlich selbständigen Versorgungsbetrieben (TV-V) Entgeltgruppe 5, Stufe 5 ohne Sonderzahlung und Zulagen zum Anpassungszeitpunkt.

Veröffentlicht unter <https://www.oeffentlichen-dienst.de/entgelttabelle/tv-v.html>

L₀: Basiswert für L₀ = 3.386,42 EUR (Stand: 01.01.2023)

HEL: Arithmetische Mittelwerte der veröffentlichten Monatswerte vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, 3 Reihe 2 — Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) - veröffentlichter Durchschnittspreis für den Standort Hamburg für leichtes Heizöl bei Lieferung in Tkw an Verbraucher, 40-50h1 pro Auftrag, frei Verbraucher, ohne Umsatzsteuer einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratungsabgabe. Veröffentlicht unter:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Publikationen/Downloads-Erzeugerpreise/erzeugerpreise-preisreihe-heizoel-pdf-5612402.pdf?__blob=publicationFile

Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte für folgende Monate:

Zum 01. Januar: Mittelwerte der Monatswerte August, September, Oktober

Zum 01. April: Mittelwerte der Monate November, Dezember und Januar.

Zum 01. Juli: Mittelwerte der Monate Februar, März und April

Zum 01. Oktober: Mittelwerte der Monate Mai, Juni und Juli

HEL₀: Basiswert zum 01.01.2023: **112,28** (August 2022 108,51, September 2022 104,87 und Oktober 123,46)

W: Weizenpreisnotierung für Futterweizen, erste Spalte, Getreidebörse Hamburg. Die Einzelwerte sind unter <https://vdg-ev.de/notierungen/> veröffentlicht.

Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der Mittelwert der veröffentlichten Dienstagswerte für folgende Monate:

Zum 01. Januar: Mittelwerte der Monatswerte August, September, Oktober

Zum 01. April: Mittelwerte der Monate November, Dezember und Januar.

Zum 01. Juli: Mittelwerte der Monate Februar, März und April

Zum 01. Oktober: Mittelwerte der Monate Mai, Juni und Juli

Wo: Basiswert zum 01.01.2023 = **333,61 EUR/t** (August 2022 331,75 EUR/t, September 2022 328,25 EUR/t, Oktober 2022 340,83 EUR/t)

G: Bruttoarbeitspreis für eine Belieferung mit Erdgas in der Verbrauchsstufe 2 bis 14.173 kWh/a Grundversorgungstarif des Grundversorgers für die Stadt Eckernförde zum Anpassungszeitpunkt.

Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der zum Zeitpunkt der Anpassung geltende Grundversorgungspreis.

Go: Basispreis zum Stand 01.01.2023 = **18,19 ct/kWh**

Die Werte finden Sie auf folgender Seite im Internet:

https://www.stadtwerke-sh.de/fileadmin/redakteure/Gas_ECK/ECK_Preisanpassung_GVV-GAS-neue_Preisdarstellung_mit_Netzentgelten_2022_01.01.2023.pdf

Derzeit sind im Gas-Grundversorgungspreis folgende Steuern und Umlagen enthalten:

CO₂-Preis in Höhe von 0,546 ct/kWh
 Bilanzierungsumlage in Höhe von 0,570 ct/kWh
 Gasspeicherumlage in Höhe von 0,059 ct/kWh
 Konvertierungsumlage in Höhe von 0,038 ct/kWh
 Konzessionsabgabe in Höhe von 0,22 ct/kWh
 Energiesteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh
 verbrauchsabhängige Netzentgelte in Höhe von 1,331 Ct/kWh
 Umsatzsteuer in Höhe von 7 %

Mit dem nachfolgenden Index wird die Entwicklung des Wärmemarktes abgebildet:

F: Arithmetische Mittelwerte der veröffentlichten Monatswerte von drei Monaten des Wärmepreisindex, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen), Code CC13-77, 2015 = 100,

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html#242156>

Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte für folgende Monate:

Zum 01. Januar: Mittelwerte der Monatswerte August, September, Oktober

Zum 01. April: Mittelwerte der Monate November, Dezember und Januar.

Zum 01. Juli: Mittelwerte der Monate Februar, März und April

Zum 01. Oktober: Mittelwerte der Monate Mai, Juni und Juli

F₀: Basiswert zum Stand 01.01.2023: **129,1** (August 2022 124,2, September 2022 128,7, Oktober 2022 134,4)

Daraus folgt für den Preisstand 01.01.2023:

$$AP_0 * \{ [0,46 * (0,33 + (0,30 \times (333,61 / 333,61))] + (0,30 * (112,28 / 112,28)) + (0,07 * (3.386,42 / 3.386,42)) + (0,04 * (18,19 / 18,19)) + (0,5 * (129,10 / 129,10)) \}$$

$$AP_0 * \{ [0,46 * (0,33 + (0,30 * 1))] + (0,30 * 1) + (0,07 * 1) + (0,04 * 1) + (0,5 * 1) \}$$

$$AP_0 * \{ [0,46 * (0,33 + 0,30 + 0,30 + 0,07) + 0,04] + 0,5 \}$$

$$AP_0 * \{ [(0,46 * 1) + 0,04] + 0,5 \}$$

$$AP_0 * \{ [0,46 + 0,04] + 0,5 \}$$

$$AP_0 * \{ 0,5 + 0,5 \}$$

$$AP_0 * 1 = AP_{01.01.2023}$$

3.1.1.3 Allgemeine Hinweise

Sollten noch nicht alle der vorstehenden Monatswerte zum Anpassungszeitpunkt veröffentlicht sein, werden vorläufige Mittelwerte auf der Grundlage der veröffentlichten Werte für eine Anpassung zugrunde gelegt. Mit der Endabrechnung erfolgt spätestens der Ansatz der korrekt ermittelten Mittelwerte.

Die Buchstaben ohne Index bedeuten die Bemessungsgröße zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt.

3.2 Anwendung der Preisanpassungsklausel

Um den Verwaltungsaufwand für beide Seiten in Grenzen zu halten, nimmt das FWU die Berechnung der Preisanpassungen zu dem jeweiligen Zeitpunkt vor und weist diese in der Abrechnung aus.

3.3 Änderung der Preisanpassungsklausel

- (1) Das FWU ist zusätzlich berechtigt und verpflichtet, die Preisänderungsklausel für laufende Verträge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) in den Fällen gem. (2) bis (4) anzupassen. Die Anpassung nach S. 1 ist dem Kunden in Textform und durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Dabei sind der Umfang, der Anlass und die Voraussetzungen der Anpassung in übersichtlicher Form anzugeben. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Kunde gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht benachteiligt werden. Der Kunde hat das Recht, eine solche Anpassung gerichtlich überprüfen zu lassen.
- (2) Ein Anlass für eine Änderung der Preisänderungsklausel ist gegeben, wenn eine für den Kunden oder das FWU unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Umstände eintritt, auf deren Eintritt das FWU keinen Einfluss hat und die dazu führt, dass die bisherige Preisänderungsklauseln nicht mehr geeignet sind, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Wärme durch das FWU und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abzubilden. Insbesondere wenn die ab dem Jahr 2026 für Brennstoffe zu erwerbenden CO₂-Zertifikate oder andere in der Zukunft hinzukommende Mechanismen zur Bepreisung von klimaschädlichen Emissionen die Brennstoffbeschaffungskosten der FWU erhöhen, diese Kostenbelastungen nicht durch die in diesem Vertrag vereinbarten Preisänderungsklauseln abgebildet werden und damit die geänderten Kosten nicht über einen geänderten Wärmepreis an den Kunden weitergegeben werden können, so ist das FWU zur Anpassung der Wärmepreise und/oder der Preisänderungsklauseln berechtigt, so dass diese Kostenbelastungen vollständig Berücksichtigung finden können. Entfallen die Belastungen zukünftig ganz oder teilweise wieder, so ist FWU verpflichtet, die geltenden Preise zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem die Kostenbelastungen entfallen, zu senken.
- (3) Werden die in den Preisänderungsklauseln genannten Werte, Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, geändert oder umbasiert, so ist FWU berechtigt und verpflichtet, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Wert, Index oder Tarif zu ersetzen bzw. die Umbasierung nach den Vorgaben des statistischen Bundesamtes vorzunehmen. Die Indizes des statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.
- (4) Außerdem besteht ein Anlass für eine Änderung, wenn eine oder mehrere der in der Preisanpassungsklausel verwendeten Indizes durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der vom Kunden und FWU bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage - insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung - führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann und eine zeitnahe Kündigung des Vertrages durch FWU nicht möglich ist.
- (5) FWU wird dem Kunden eine Änderung der Preisänderungsklausel aus einem Anlass gem. (2) – (4) spätestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Gleichzeitig macht FWU die neuen Bedingungen gem. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV öffentlich und über seine Internetseite <https://www.eckernfoerdernetz-sh.de/netze/waerme> bekannt.

Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung zu kündigen. FWU wird den Kunden auf das Bestehen des Sonderkündigungsrechts ausdrücklich hinweisen. Bis zur Beendigung des Vertrages gilt die Preisänderungsklausel unverändert fort. Die geänderte Fassung der Preisänderungsbestimmung wird Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.